



St. Gallen, 9. Oktober 1992

Gemeinderat
9202 Gossau

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Dörfli, Arnegg
- Gestaltungsplan Dörfli, Arnegg mit besonderen Vorschriften

Die Pläne wurden nicht vorgeprüft. Im Genehmigungsverfahren machte die kantonale Denkmalpflege gewisse Vorbehalte zur vorgesehenen Ueberbauung. In ihrer Stellungnahme vom 16. September 1992 führte sie aus, die Gestaltung der Bauten sollte noch verbessert werden. Insbesondere sei der Sockelbereich des Gebäudes Nr. 8 nochmals zu überdenken. Im weiteren seien die angeklebten Vordächer auf den Schaufensterfronten bei den Häusern 1 + 2 wegzulassen. Schliesslich seien die Dachlandschaften überladen. Anzahl und Grösse der Gauben sollten nochmals geprüft und auf das unumgängliche Minimum beschränkt werden. Auf den Häusern 5 und 6 sei die Gaube zu gross; bei den Gebäuden 1 und 3 könne die kleine Gaube im Giebelbereich weggelassen werden, da die Belichtung über die Giebelseite möglich sei.

Mit Blick auf den Ermessensspielraum der politischen Gemeinde bei der Ortsplanung können die beiden Erlasse trotz der Bedenken der kantonalen Denkmalpflege genehmigt werden, zumal für den Gesamteindruck auch die weitere Gestaltung bzw. Bearbeitung im Baubewilligungsverfahren (Materialien, Fenster, Farben) von Bedeutung ist. Zudem haben Sie dannzumal die Möglichkeit, gewisse Elemente der Ueberbauung nochmals zu überdenken.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.-- (Fr. 400.-- für den Teilzonenplan; Fr. 1'000.-- für den Gestaltungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonale Denkmalpflege
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)